

Paper-ID: VGI_191008



Die Dienstpragmatik der Staatsbeamten

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (2), S. 60–61

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191008,  
  Title = {Die Dienstpragmatik der Staatsbeamten},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {60--61},  
  Number = {2},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



aufgehoben*) — Militärvorspanntarif (pro Pferd und Kilometer — 16 Heller) verrechnen dürfen.

Es bleibt in diesem Falle — wiewohl mit dem Gesetze im vollsten Widerspruche stehend — trotz unserer wiederholten Vorstellungen und Bitten beim «Althergebrachten», da für eine Regelung dieses sogenannten nunmehrigen Zivilvorspanntarifes eine gesetzliche Handhabe mangelt.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit diesem abgetanen Vorspanne nichts mehr zu schaffen und das Finanzministerium kann offenbar allein einen gesetzlich aufgehobenen Militärvorspann nicht den allgemeinen Teuerungsverhältnissen entsprechend gesetzmäßig regulieren.

Schon dieses Dilemma allein sollte dafür bestimmend sein, daß diesem die k. k. Geometer schwer schädigenden und beschämenden Zustände ein rasches und wohlverdientes Ende bereitet werde.

Die Vereinsleitung dürfte wohl Mittel und Wege finden, um eine gleichmäßige Behandlung der Geometerschaft mit den anderen Staatsbeamtenkategorien zu erreichen.

Aus dem nied.-öst. Landtage.

In der Sitzung vom 7. Jänner 1910 brachten die Herren Abgeordneten Stöckler, Miklas und Genossen einen Antrag «wegen Abänderung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches §§ 407—413 betreffend den natürlichen Zuwachs (Ersitzung, Anspülung etc.) hinsichtlich des öffentlichen Gutes» im folgenden Wortlaute ein:

«Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause einzubringen, wodurch jene Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, welche den Eigentumserwerb durch Alluvion, Ersitzung und Verschweigung regeln, hinsichtlich des öffentlichen Gutes in der Weise abgeändert werden, daß ein Rechtserwerb durch die obengenannten Erwerbsarten entweder gänzlich aufgehoben oder nur mit Zustimmung der zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Administrativbehörden ermöglicht wird.»

Die Dienstpragmatik der Staatsbeamten.

In der letzten Zeit sind verschiedene Mitteilungen über den Inhalt des von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft veröffentlicht worden; eine Fachzeitschrift hat eine ausführliche Gehaltsangabe dieser Regierungsvorlage gebracht. Demgegenüber stellt ein offizielles Communiqué fest, daß der diesen Mitteilungen zugrunde gelegte Entwurf nicht identisch mit der von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachten Vorlage ist,

*) Siehe letzten Paragraph des neuen Gesetzes vom Jahre 1905.

sondern aus einem früheren Stadium der legislativen Vorarbeiten herrührt und sich in mehreren wesentlichen Punkten von der Regierungsvorlage unterscheidet. Die Regierung hat der Öffentlichkeit noch keinerlei Mitteilungen über den Inhalt der Dienstpragmatik gemacht, weil eine Verteilung des Entwurfes an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses bisher nicht stattgefunden hat. Der Präsident des Abgeordnetenhauses wird diese nach der für die nächste Zeit zu gewärtigenden Fertigstellung des in Ausarbeitung begriffenen Motivenberichtes sogleich veranlassen.

*

Der Vereinsleitung sind von den Zweigvereinen sowie zahlreichen Mitgliedern des Vereines Einsendungen zugekommen, welche zu manchen Punkten des Entwurfes Stellung nehmen. Die Vorstandschaft sieht derzeit von der Veröffentlichung dieser Einsendungen ab, da sie den authentischen, für die nächste Zeit zu gewärtigenden Entwurf abwarten will.

Kleine Mitteilungen.

Plenarversammlung der Normal-Eichungskommission. Vor kurzem hat im Amtsgebäude der Normal-Eichungskommission eine Plenarversammlung dieser Kommission stattgefunden. Auf der Tagesordnung standen: Vorschriftenentwürfe für die neue Eichordnung; ein Referat über eine Auslösevorrichtung bei Brückenwagen; Vorschriftenentwürfe, die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Ledermeßmaschinen, weiter von Wassermessern und von Neigungswagen betreffend; ein ausführliches Referat über ein Petit der Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke um Gewährung neuer Konzessionen bezüglich der eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätszählern; der Entwurf einer Vorschrift über die Zulassung von Elektrizitätszählern für $1\frac{1}{2}$ Ampère zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung und die eichamtliche Behandlung von Flüssigkeitsmaßen aus Aluminium. Eingehende Debatten entspannen sich hierauf über die Frage neuer Definitionen für elektrische Maßeinheiten; ferner wurde über die Regelung des Maß- und Gewichtswesens sowie des Eichdienstes in Bosnien und der Herzegovina und über das Ergebnis der diesbezüglichen in Budapest abgehaltenen Konferenz berichtet. Die Erörterungen über die Einführung des metrischen Karates für Perlen und Edelsteine, ferner die Bestimmung des Qualitätsgewichtes des Getreides und der Bericht über das Ergebnis der im März dieses Jahres in Sèvres, beziehungsweise Paris abgehaltenen Sitzungen des Comité International des Poids et Mesures bildeten den Schluß der Tagesordnung.

Das „Sterbequartal“ der Staatsbeamten. Bisher wurde das Sterbequartal der Staatsbeamten und Lehrpersonen, welches bekanntlich in der Gewährung des Gehaltes beziehungsweise der Pension für die letzten drei Monate an die Witve oder an die Kinder des Verstorbenen besteht, allgemein als Beitrag für die Krankheits- oder Leichenkosten aufgefaßt und demgemäß verrechnet. Eine nunmehr herabgelangte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat dieser Auffassung und Praxis ein Ende gemacht. Gegen die Witve eines Zollamtskontrollors war unter Hinweis darauf, daß sie das «Sterbequartal» bezogen hatte, von ihrem Stiefsohn, der die Leichenkosten aus eigenen Mitteln bezahlt hatte, die Klage auf Ersatz dieser Kosten eingebracht worden. Die Klage wurde in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshof, abgewiesen. In der Begründung wird gesagt: Ganz unbegründet ist die klägerische Ansicht, wonach die Beklagte infolge Bezuges des «Sterbequartals» bis zu dessen Höhe zur Tragung der Krankheits- und Leichenkosten ihres Gatten verhalten sei. Das «Sterbequartal» trägt wohl diese